Kontrollsachverhalte § 252 StGB

SV A: Kurt ist mal wieder mittellos. Er betritt trotzdem den Edeka-Markt in Oldenburg-Ofenerdiek. Im Spirituosengang angelangt steckt er sich als Trostmittel wegen der Armut eine Flasche Rum in seine Manteltasche; an der Kasse bezahlt er dann – wie geplant - nur eine Tüte Chips. Leider wurde sein Verhalten durch den Ladendetektiv beobachtet, der ihn nach Passieren der Kassenzone deswegen anspricht. Kurt packt den Ladendetektiv an seiner Oberbekleidung, stößt ihn zur Seite und rennt aus dem Laden, weil er gerade eine Bewährungsstrafe zu verbüßen hat und er einen Widerruf der Bewährung befürchtet. Die Flasche Rum wirft er unterwegs weg, um schneller laufen zu können. Trotzdem kann vom verfolgenden Ladendetektiv eingeholt und überwältigt werden. (Echtsachverhalt aus Ofenerdiek)

SV B: Kurt gibt nicht auf; immer noch durstig, aber nun mit Hausverbot bei Edeka, geht er zum Nahe gelegenen Aldi. Im Spirituosengang angelangt steckt er sich als Trostmittel wegen der Armut eine Flasche Wodka in seine Manteltasche; an der Kasse bezahlt er dann – wie geplant - nur eine Tüte Flips. Leider fällt sein Verhalten auf, da er beim Verlassen des Ladens wegen der mit einem Sicherungsetikett versehenen Flasche Alarm auslöst. Kurt geht deswegen sofort wieder in den Verkaufsbereich.Die Verkäuferin geht wegen der Alarmauslösung dem Kurt hinterher und sieht, wie Kurt die Flasche ins Regal zurückstellt. Die Verkäuferin spricht Kurt daraufhin auf sein Verhalten an; Kurt, stößt die Verkäuferin daraufhin zur Seite und rennt aus dem Laden; er kann entkommen und muss am Abend auf sein Einschlafgetränk verzichten. (Echtsachverhalt aus Kreyenbrück, wo sonst...)

<u>SV C:</u> Kurt bleibt hartnäckig. Um an Geld zu kommen, geht er seinem Hobby nach: Kurt bricht als TWE um die Mittagszeit in das Haus von Familie Meyer ein. Bei der Durchsuchung des Hauses steckt er im er im Erdgeschoss schon einige Sachen, u. a. Ein Kampfmesser in seinen mitgeführten Rucksack; allerdings stellt er dann zu seiner Überraschung fest, dass er nicht alleine ist; in einem Zimmer schläft immer noch der Sohn des Hauses, die Eltern des Sohnes sind im Urlaub. Kurt verschließt deshalb einfach die Zimmertür, durchsucht anschließend das Haus weiter und kann mit der Beute entkommen. Strafbarkeit?

SV D: Fortsetzung zu SV C: das Betreten des Grundstücks und das Schleichen um das Nachbarhaus wurde durch den aufmerksamen Nachbarn Felix beobachtet. Als Kurt wieder die Straße betritt, spricht Felix den Kurt an, was er denn auf dem Grundstück gemacht habe. Kurt ruft dem Felix zu, "er habe Corona", was unwahr ist und er würde ihn anspucken, wenn er nicht sofort verschwinden würde. Kurt flüchtet vom Tatort, Felix verfolgt ihn; er bricht die Verfolgung erst ab, als Kurt einen dicken Ast während der Flucht aufhebt und damit in seine Richtung wirft, ihn aber verfehlt. Strafbarkeit?